

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsschein  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzliche  
Nr. 21

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 84.

Dienstag, 11. April 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Tadger ist im Hand 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger 1 Mark 70 Pf. Nach Monatsabonnement werden angewandt.

Anzeigen-Kosten für die Nummer des Ankündigungs bis vormittag 2 Uhr ohne Gewicht.

Reklamations und Vertrag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 29. — Für die Reklamation verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Samstagabend, den 15. April 1911, vorm. 10 Uhr  
sollen im Auktionslotto hier 1 Schreibfisch, 1 Schreibmaschine, 1 Centraluhr, 1 Projektionsapparat, 1 Apparateschaukasten, 1 Abwobische Ballumchine gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 8. April 1911.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Ratskammer eingesehen werden können:

Bekanntmachung, die Ausbildung der Radelarbeitslehrerinnen und die Prüfungsordnung für diese Lehrerinnen betreffend; vom 18. Februar 1911. Bekanntmachung, die Ausbildung der Haushaltungs- und Kochlehrerinnen sowie die Prüfungsordnung für diese Lehrerinnen betreffend; vom 18. Februar 1911. Verordnung, die Verleihung des Erneuerungsrechtes wegen Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Dresden-Hainsberg bis zur Flurgrenze Cosmanusdorf betreffend; vom 24. Januar 1911. Verordnung, die Verleihung des Erneuerungsrechtes wegen Erweiterung der Städteisenbahnlinie Döbeln-Hof zwischen Gaisburg und Göhren (Rötha) sowie Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn Göhren (Rötha)-Göpenhain betreffend; vom 24. Januar 1911. Bekanntmachung, die anderweitige Feststellung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherischen Landestagswahlen betreffend; vom 11. Februar 1911. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 11. März 1890, das Verfahren bei den Wahlen zur Evangelisch-lutherischen Landestagswahlen betreffend; vom 11. Februar 1911. Verordnung, die Beobachtung der geschlossenen Seiten in politischer Hinsicht betreffend; vom 14. Februar 1911. Bekanntmachung, die neuen Satzungen für den Erblandischen Ritterstiftlichen Creditverein im Königreiche Sachsen betreffend; vom 17. Februar 1911. Zuwendungsteuergesetz. Vom 14. Februar 1911. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus China. Vom 18. Februar 1911. Gesetz, betreffend die bei einem obersten Landesgericht eingezogenen Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 20. Februar 1911. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Berlehrordnung. Vom 15. Februar 1911. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für

Eisenbahnen. Vom 26. Februar 1911. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 1. März 1911. Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten. Vom 28. Februar 1911. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in München 1911. Vom 28. Februar 1911. Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Mayors. Vom 4. März 1911. Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 10. März 1911. Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnstrafverfahrengesetz. Vom 8. März 1911. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Berlehrordnung. Vom 8. März 1911. Gesetz, betreffend die Änderung des § 15 des Sozialtarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 und des § 2 des Gesetzes, betreffend den Unterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907 in der Fassung, die diese Vorschriften durch das Gesetz vom 11. Dezember 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 978) erhalten haben. Vom 27. März 1911. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Topeten-Ausstellung Hamburg 1911. Vom 28. März 1911. Gesetz über die Friedenspräzisionsküste des deutschen Heeres. Vom 27. März 1911. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Monaco und den Beirat der Französischen Kolonien, Niederländisch-Indiens und der Süd-afrikanischen Union zu demselben Vertrage. Vom 20. März 1911.

Riesa, am 8. April 1911.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Obm.

Wir geben hiermit bekannt, daß Herr Professor Dr. iur. Christian Heinrich Erich Diezel von uns als Ratsassessor in Riesa genommen worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. April 1911.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Obm.

## Vortliches und Sachisches.

Riesa, 11. April 1911.

\* Bei der Gemeindeverbands-Girokasse Riesa erfolgten im Monat März 1911 37 Zuweisungen im Betrage von 83 194 M. 15 Pf. und 49 Überweisungen im Betrage von 49 907 M. 69 Pf.

Wie verlautet werden Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin im Laufe des Sommers in Dresden eintreffen, um dem königlichen Hof einen Besuch abzustatten und die Internationale Hygiene-Ausstellung zu besichtigen.

In einer vollständig besuchten Versammlung der hiesigen Feuerwehrschäftschafter wurde gestern einstimmig beschlossen, den 8 Uhr-Blasenrahmen auch einzuführen, sowie an allen ersten Feiertagen die Feuerwehren nur bis mittags 12 Uhr offen zu halten.

Die einem auständigen Blatte entnommene Melbung, wonach 1915 der Artillerie-Brigadestab und das 32. Feldart.-Regt. von Riesa nach Chemnitz verlegt würden, ist insofern nicht ganz zutreffend, als nicht das 32., sondern das 68. Feldart.-Regiment nach Chemnitz verlegt wird.

Sonntag, den 9. d. M. flog in Riesa-Witzig der Ballon "Hinden I" des Königl. Sächs. Vereins für Luftschiffahrt an einer Tagessicht auf. Im Nord bestanden sie als Führer Hauptmann v. Funke, als Mitfahrer Herr und Frau o. Freyden. Die Fahrt führte über Leipziger, den Tharandter Forst, über das Erzgebirge, welches in der Gegend von Bärenmühl übersehen wurde. Die schneedeckten Höhen des Berges boten glänzende Bilder, zumal die Fernsicht hervorragend war. So konnte man z. B. als man schon über dem Eger-Tal schwebte, in der Ferne den Kölner Berg bei Olching sehen. Die Landung erfolgte glatt bei Saaz in Böhmen. — Gleichzeitig stieg im Reich der Ballon "Dresden" unter Führung von Ingenieur Behnert auf und landete nach dreistündiger wundervoller Fahrt bei Jungenstein in der Nähe von Saaz in Böhmen. — Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für das Ballon-Wettbewerb im Reich am ersten Osterfeiertage billige Eintrittskarten festgestellt sind, so daß sich jedermann den Anblick der 18 in die Luft fahrenden Ballons gestalten kann.

Die Bahnhofszeitung zu Rödigi bei Riesa soll vom 1. Juli ab und die Bahnhofswirtschaft zu Zwönitz vom 1. Oktober 1911 ab anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden. Die allgemeinen Bedingungen liegen auf den sächsischen Bahnhöfen aus. Pachtangebote sind bis zum 24. April an die Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen in Dresden einzusenden. Persönliche Vorstellung hat nur noch Aufforderung zu erfolgen. Die Bewerber bleiben bis Ende Mai an ihre Gebote gebunden.

— Die mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 1910 erlassene Verfügung, das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schlachtrindern und Schlachtischen, sowie von Heu und Stroh, soweit es nicht zu Badzwecken dient, betreffend, wird auch auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 41 und 67 ausgedehnt. Aufgehoben wird das Verbot für die österreichischen Sperrgebiete XXII, XXXI, XXXIII und XLIV sowie für die ungarischen Sperrgebiete Nr. 2 bis mit 4, 13 bis mit 19, 22, 27, 30, 31, 52 bis mit 54 und 56.

— 939 Marine-Rekruten sind als Einjährig-Freiwillige bei der leichten Einstellung eingezogen, davon 311, also 1/4, aus dem Bereich des 9. Armeekorps (Schleswig-Holstein), 1 kam aus dem Bereich des 16. Armeekorps (Böhmen), 8 aus dem eläischen (15.) Armeekorps. Aus den drei bayrischen Armeekorps stellten sich 34, aus den beiden sächsischen 23.

— SS Privatdozent Dr. Augustin von der Tierärztlichen Hochschule in Dresden liefert im "Bandwesen" folgenden Beitrag zum Schutz gegen die mit Recht so gefürchtete Maul- und Klauenseuche: Vor längerer Zeit hatte ich Gelegenheit, in einer Sitzung von einem alten erfahrenen Bandwirte, auf dessen zuverlässiges Urteil in den Kreisen seiner Bekannten viel gegeben wird, zu hören, daß er und mit ihm mehrere seiner Bekannten noch nie die Maul- und Klauenseuche in ihren Viehbeständen gehabt haben, trotzdem sie nun bereits in längeren Zeitspannen drei verschiedene Seuchenperioden durchgemacht hätten. Das Schutzmittel, dessen die Glücklichen sich bedient hätten, sei überaus einfach gewesen: Sobald nämlich Schuhläuse in gefährdender Nähe ihres Quates aufgetreten seien, hätten sie regelmäßig entweder einen Teil ihrer Mundhöhle im Viehstall untergebracht oder aber täglich mehrmals den frischen Viehbedeckung in den Viehstall gefahren und dort durch geregelte Dungzufuhr zur möglichst starken Gasbildung, d. h. zur Ammoniumbildung gebracht; dem Einfluß dieses jedem Viehbestand bekannten, lebhaften Ammoniakgases schrieben sie es an, daß die Seuchenerreger fern blieben resp. abgedichtet wurden, sobald sie in die mit diesen ärgsten Gasen gerückten Ställe kamen. — Es ist mir zweiselhaft, ob ich dieses, vielleicht gerade wegen seiner Einschätzbarkeit in seiner Wirkung leicht anzuweisende Schutzmittel der Öffentlichkeit bekannt gegeben hätte, wenn mich nicht ein interessanter Fall gerade herausgezogen hätte: Ich traf mit einem bestreunten Grundbesitzer zusammen, dem ich von dem vorerwähnten "Schutzmittel" erzählte; darauf teilte er mir sehr interessiert folgende Beobachtung mit: Infolge eines Brandshadens im Viehstall war er gezwungen, sein Rindvieh teils auf der Scheunentonne, teils im Viehstall unterzubringen;

während nun die in der Scheune untergebrachten Tiere bald heftig an der Maul- und Klauenseuche erkrankten, sind die im Viehstall untergebrachten Tiere bisher gesund geblieben, trotzdem abschließend zweimal versucht worden ist, die Tiere künftig durch Übertragung von Schleim zu infizieren, um die Seuche auf diese Weise mit einem Male durchzumachen, aber ohne Erfolg; die Tiere blieben gesund! Die Erklärung könnte er nur in meiner Mitteilung. Ich überlasse die vorstehenden Mitteilungen unter allem Vorbehalt der Öffentlichkeit. Eine Garantie für die Sicherheit des angegebenen "Schutzmittels" kann ich natürlich ebenso wenig übernehmen, wie eine vollständige wissenschaftliche Erklärung dafür zu geben. Das Mittel ist aber so einfach in seiner Durchführung und die Gefahr der Seucheneinschleppung andererseits so groß, daß hierdurch die Öffentlichkeit gerechtfertigt wird.

— Durch das Gesetz vom 16. Juni 1910 ist das höhere Mädchenschulwesen im Königreich Sachsen in zeitgemäßer Weise geregelt worden, und es sind in Anlehnung an das Gesetz zunächst die Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig zur Gründung von Anstalten geschritten, die den Mädchen einerseits den Zugang zur Universität (Studentenanstalt), andererseits die Erlangung einer über das Ziel der höheren Mädchenschule hinausgehende allgemeine Bildung (Frauenstufe) ermöglichen sollen. In Dresden sollen beide Anstalten östlich d. J. ins Leben treten. Ganz besonders interessiert ist die Frauenstufe, die nicht, wie die Studentenanstalt, nur einer Minderheit von jungen Mädchen (die der Universität zustreben), sondern allen denen dienen soll, die sich neben einer praktisch-hauswirtschaftlichen eine tiefe Allgemeinbildung aneignen und damit ausgerüstet sowohl an dem geistigen Leben ihrer Zeit und ihres Volkes entsprechenden selbständigen Anteil nehmen, als auch gleichzeitig zu einer dem wahren Werke des Weibes entsprechenden harmonischen Entwicklung ihrer Anlagen und Fähigkeiten kommen wollen. — Der Kursus ist zweijährig und entsäßt u. a. als Pflichtfach im 1. Schuljahr wöchentlich 2 Stunden Gesundheitslehre und im 2. Schuljahr ebenfalls wöchentlich 2 Stunden Sammerturfus und Kinderpflege, während als Wahlfach im 1. und 2. Schuljahr u. a. je 2 Stunden Naturkunde und biologische Übungen in Betracht kommen. — Diese Neuerung ist mit großer Genugtuung zu begrüßen — allerdings in der Voraussetzung, daß der Unterricht in der Gesundheitslehre und in der Kinderpflege, sowie der Sammerturfus vom Kartei erzielt wird. Mit Einführung dieses Unterrichts in das Lehrprogramm der neuen Frauenschulen ist ein wichtiger Schritt vorwärts getan. Man will aber nicht bei halben Maßregeln stehen bleiben. Man erfordert in maßgebenden Kreisen die Möglichkeit, solchen